der Wa	Wahlniederschrift ststellung des Ergebnisses der Wah ahl zum Sächsischen Landtag am en Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschien Vornamen	Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin
orstand Landtagswahl waren für de	amen Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschien	Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
Landtagswahl waren für de	en Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschien	Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
		Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
Familienname	Vornamen	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
		Wahlvorsteher als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
		oder stellv. Wahlvorsteher als Schriftführerin oder Schriftführer
		Schriftführer
		als stelly Schriftführerin
		oder stellv. Schriftführer
		als Beisitzerin oder Beisitze
er Wahlvorsteher folgende s und wies sie auf ihre Verp er die ihnen bei ihrer amtlic	anwesende oder herbeigerufene Wahlbe oflichtung zur unparteilschen Wahrnehmur hen Tätigkeit bekannt gewordenen Angele	erechtigte zu Mitgliedern des Wahlvong ihres Amtes und zur Verschwiege egenheiten hin:
Familienname	Vornamen	Uhrzeit
9	er Wahlvorsteher folgende s und wies sie auf ihre Verp er die ihnen bei ihrer amtlic	e der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvor er Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlbe s und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmur er die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angele

Gemeinde:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Allgemeiner Wahlbezirk

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

	•	`	eintragen)
		Zahl	der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:
		Zahl	der Nebenräume:
	Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.		
2.3	Vorbereitung der Wahlurne Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.		
	Sodann wurde die Wahlurne	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen)
			versiegelt.
			verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.4	Beginn der Stimmabgabe		
	Mit der Stimmabgabe wurde um	(Bitt	e eintragen:)
		_	Uhr Minuten begonnen.
2.5	Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine		
	Vor Beginn der Stimmabgabe:		(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
			Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
			Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine,

		träglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
	Während der Stimmabgabe:	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht er- halten.
		☐ Der Wahlvorstand wurde vom
		unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:
		(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	Beweglicher Wahlvorstand	(0), 7, 6
	Im Wahlbezirk	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 □ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)
		□ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		Im Wahlbezirk befindet sich
		□ das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim
		☐ (Bezeichnung) ☐ das Kloster
		(Bezeichnung) ☐ die sozialtherapeutische Anstalt
		☐ die Justizvollzugsanstalt
		(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr.		_ bis			
peiaefüaten	besonderen	Niede	rschriften	ersichtlich	า

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

irk

Im Sonderwahlbezirk	

(Bitte Zutreffend	es ankreuzen)
-------------------	---------------

- □ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

□ waren nicht zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr.	bis	beigefügt sind.	

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis

die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände vermischt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher über-

zeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine

Zahl der Wählerinnen und Wähler a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

gezählt.

gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab

3.2

Ù ja	vorstand tätig war; s	n) , wenn ein beweglicher iehe dazu oben Punkt 2.7
	∕orstand tätig war, s	en, wenn kein beweglicher iehe dazu oben Punkt 2.7
(Bitte Za	ahl eintragen)	
	Stimmzettel	(= Wählerinnen und Wähler insgesamt)
	Diese Zahl hinten in eintragen.	Abschnitt 4 bei B
(Bitte Za	ahl eintragen)	
	Stimmabgabe	vermerke
(Bitte <i>7:</i>	ahl eintragen)	
,5 20	Wahlscheine	(= Wählerinnen und Wähler

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

mit Wahlschein)

b)	+ c) zusammen ergab	Personen.		
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)		
		□ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.		
		☐ Die Gesamtzahl b) + c) war		
		um (Anzahl) größer		
		um (Anzahl) kleiner		
		als die Zahl der Stimmzettel.		
		Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:		
		(Bitte erläutern, soweit möglich)		
Die : der	der Wahlberechtigten Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus Bescheinigung über den Abschluss des Wähler- eichnisses	die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter A 1 + A 2 der Wahlniederschrift. Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.		
Nunr Beisi Wah	ung der Stimmen; Stimmzettelstapel mehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und itzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Ivorstehers folgende Stimmzettelstapel und be- en sie unter Aufsicht:			
a)	Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Be- werberin oder den Bewerber und die Landes- liste derselben Partei abgegeben worden war			
b)	einen gemeinsamen Stapel mit - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger			

e) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

 den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktoder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht ab-

abgegeben worden waren und

gegeben worden war,

3.3

3.4

3.4.1

 einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1

 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d)

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten ab-

gegebenen Stimmen

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw.in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- ☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Listenstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

	sowie	
	die Zahl der ungültigen Listenstimmen.	= Zeile E in Abschnitt 4
	Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.3.2		
0.110.2	Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu , und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und	(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)
	die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen	= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
	sowie	
	die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwi- schensummen (ZS II) von der Schriftführerin oder	= Zeile C in Abschnitt 4
	dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den ge- nannten Zeilen eingetragen.	\square (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.4	Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
		 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
	Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.5		
	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.	(Zwischensummenbildung III – ZS III)
	Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.6	Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.	

3.5	Committee	und Beaufsichtiqu		Ctimomostal
3.3	Sammunu	unu peaulsichliut	ına aer	Summedelle

Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die

	Listenstimme oder nur die Direktstimme ab- gegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,	
	 b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listen- stimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stim- men zugefallen waren, 	
	c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und	
	 d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, 	
	je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.	Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern
		bis beigefügt.
3.6	Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnis	ses
	Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlnie- derschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahl- vorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest- gestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
4.	Wahlergebnis	
	Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
	Mahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)¹)	
	Mahlberechtigte laut Wählerverzeichnis r Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	nit
	A1 + A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetra gene Wahlberechtigte ¹⁾	-
	B Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl.	oben 3.2 a)]
	B1 darunter Wählerinnen und Wähler mit Wa [vgl. oben 3.2 c)]	ahlschein

¹⁾Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C		Stapel a) und c)	Stapel b)	Stapel d)	
	Ungültige Direktstimmen				

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe C + D muss mit B übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)

E		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

5. 5.1	Abschluss der Wahlergebnisfeststellung Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfest- stellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb- nisses waren als besondere Vorkommnisse zu ver- zeichnen:	
	Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
5.2	Erneute Zählung	
	(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	
		(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrifteine erneute Zählung der Stimmen, weil	
		(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde	(Bitte Zutreffendes ankreuzen) ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt ☐ berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)
	und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	
5.3	Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und	out cohnollotom Wago (= D. talafarria-h)
		auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)
		(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
	an die Gemeinde übermittelt.	

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	On and Datum
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
	1
	2
Stellvertreterin oder Stellvertreter	3
	4
	5
Schriftführerin oder Schriftführer	6

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der		(Vor- und Familienname)
Wahlniederschrift, weil		
Bündelung von Stimmzetteln und Wahlschei-		(Angabe der Gründe)
nen Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimm- zettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlnieder- schrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:		
	a)	Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den fü die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewe ber abgegebenen Stimmen geordnet und gebür delt sind,
	b)	ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
	c)	ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzet teln,
	d)	ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheiner sowie
	e)	ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.		
Übergabe der Wahlunterlagen Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben	am	n um Uhr,
	_	diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	-	die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
	-	das Wählerverzeichnis,
	_	die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
	-	alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Ge- meinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)		
Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde olagen am	die V	Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten An
		, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.